

## Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Bundesverband Automatenunternehmer e. V.  
vertreten durch seinen Präsidenten, ~~Hermann Dittmer~~, Peter Schmid,  
Sternstorbrücke 6, 50111 Bonn,

- nachfolgend „BA“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

## 1. Vertragshilfe

Der BA gewährt der GEMA Vertragshilfe.

Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) daß der BA der GEMA nach Abschluß dieses Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder aushändigt und jede spätere Veränderung mitteilt;
- (2) daß alle Mitglieder angehalten werden, die Aufstellung von Musikautomaten mit genauer Bezeichnung des Standortes rechtzeitig zu melden;
- (3) daß die Mitglieder angehalten werden, Änderungen des Standortes umgehend der zuständigen Bezirksdirektion mitzuteilen;
- (4) daß die Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Vergütungen der GEMA angehalten werden;
- (5) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeiten in Wort und Schrift erleichtert wird;
- (6) daß der BA der GEMA jeweils 14 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben usw.) kostenlos übersendet;
- (7) daß der BA seine Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

## 2. Vertragszweck

Die Mitglieder des BA erwerben die der GEMA zustehenden Rechte auf öffentliche Wiedergabe von Tonträgern mittels Musikautomaten für Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz gegen Zahlung einer Vergütung nach dem Tarif M-U/ III/1a)bb).

## 3. Vorzugsvergütungssätze

- (1) Für die Vertragshilfe gemäß Ziffer 1 erklärt sich die GEMA bereit, dem Verband und seinen Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß erworben wird, die Vorzugssätze der jeweils gültigen Tarife M-U/III/1a)bb), wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, einzuräumen. Die vorgenannten aktuellen Tarife sind als Anlage diesem Gesamtvertrag beigefügt.

- (2) Die Vorzugssätze sind die Normalvergütungssätze abzüglich 20 % Gesamtvertragsnachlaß.
- (3) Vorstehende Ziffer (2) ersetzt mögliche anderslautende Regelungen des Gesamtvertragsnachlasses in den Tarifen der GEMA.
- (4) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (5) Zu den Vergütungssätzen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zur Zeit 7 %) hinzuzurechnen.

#### 4. GVL

Die Vergütungssätze M-U/III/1a)bb) erhöhen sich um 20 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg)

#### 5. Abschluß von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Aufstellung von Musikautomaten durch Abschluß eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikautomaten, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

#### 6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

## 7. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des BA soll die GEMA den BA schriftlich zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten unterrichten. Der BA soll sich dann mit seinem betroffenen Mitglied zum Zwecke der gütlichen Einigung in Verbindung setzen. Wird innerhalb eines Monats keine gütliche Einigung erzielt, kann die GEMA den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Mitglieder des BA, die die Angemessenheit des in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarifs bei der beim Deutschen Patentamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren den Anspruch auf Gewährung der Vorzugssätze.

## 8. Zahlungsweise

(1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.

(2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zur Zeit DM 5,-- erhoben.

## 9. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Scheidet ein Mitglied aus dem BA aus, verliert es ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens das Recht auf Anwendung dieses Gesamtvertrages, insbesondere auf die Vorzugsvergütungssätze.

Ebenso erhalten neue Mitglieder im BA ab Wirksamwerden ihres Beitritts die Vorteile dieses Vertrages, frühestens jedoch ab dem Monatsersten, der der Mitteilung des BA an die zuständige GEMA-Bezirksdirektion folgt.

## 10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1997 abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, also erstmals bis zum 30. September 1997 zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt wird.

Für die Kündigung ist der Tag des Zugangs, nicht der der Absendung maßgebend.

## 11. Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Gesamtvertrages unwirksam sein oder werden, wird der übrige Vertragsinhalt davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, unwirksame oder unklare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommen.

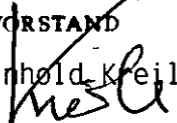
Berlin, den 26.08.1996

**GEMA**

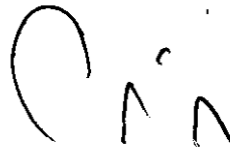
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

**DER VORSTAND**

(Prof. Dr. Reinhold Krejle)



Bonn, den 12. August 1996



**Bundesverband Automatenunternehmer e.V.**

**Sternthorhaus, Sternthorbrücke 6**

**53111 Bonn**

**Tel. 02 28 / 69 74 60**

**Fax 02 28 / 69 74 62**